

Gemeinde Wahlen

Reglement über Mietzinsbeiträge

vom 01. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung von Wahlen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes:

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

2. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 11'000.– pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'000.– pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'000.– pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'300.– pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'000.– pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht mehr beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahresnettoeinkommen darf für Alleinstehende Fr. 30'000.– und für Ehepaare Fr. 38'000.– zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.– pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Haben die im gleichen Haushalt lebenden, natürlichen Personen ein Reinvermögen von mehr als Fr. 15'000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 2'000.–, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

2. Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.– p.Mt.	Fr. 19'440.– p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.– p.Mt.	Fr. 29'640.– p.J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.– p.Mt.	Fr. 25'440.– p.J.
mit 2 Kinder	Fr. 2'610.– p.Mt.	Fr. 31'320.– p.J.
mit 3 Kinder	Fr. 2'820.– p.Mt.	Fr. 33'840.– p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.– p.Mt.	Fr. 2'520.– p.J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.– p.Mt.	Fr. 34'200.– p.J.
mit 2 Kinder	Fr. 3'270.– p.Mt.	Fr. 39'240.– p.J.
mit 3 Kinder	Fr. 3'710.– p. Mt.	Fr. 44'520.– p.J.
mit 4 Kinder	Fr. 3'920.– p.Mt.	Fr. 47'040.– p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.– p.Mt.	Fr. 2'520.– p.J.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

1. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
2. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
3. Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
4. Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind meldepflichtig.
5. Der Gemeinderat kann die Beiträge an die Teuerung anpassen.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise oder gemäss besonderer Vereinbarung.

§ 12 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide über Mietzinsbeiträge kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.
2. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Zu Unecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.
2. Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglementes können Bussen bis Fr. 1'000.– verhängt werden.

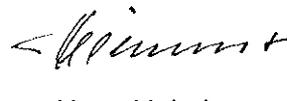
§ 14 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
2. Es tritt rückwirkend am 01. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1998

Gemeindeversammlung Wahlen

Präsident: Gemeindeglied

Hans Hebeisen

Fritz Kunz

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am:

MM V.
vom 13.10.98
VWS
San.

150